

menter oder Gastmahlen gehalten; sondern dazu nur die beyd nächste Unverwandten, so wohl von der Manns- als Frauen- oder Bräus- Seite, sodann die beyde nächste Nachbaren, und bey denen Kindtaufen die Gebattirn icbst dem Pastor und Kästern eingeladen, und mit mässiger nochdürftiger Speise und Trank verschen werden sollen. Würde gleichwohl jemand, hiergegen zu handelen, und mehrere Gäste einzuladen, sich unterstehen, oder bey diesen Vorfällen in Brandwein sich übermäsig besoffen zu haben, betreten werden; so soll der Gastgeber so wohl, als der, welcher sich so übermäig besoffen zu haben, überreissen wird, in 5 Goldgulden Strafe fällig erkläret, und zu deren Erlegung angehalten werden. Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenshaft gelangen möge; so soll dieselbe den Sonntage nach einander von öffentlichen Kanzeln verlesen, und darauf bey Abhaltung der Jahrgerichter straflich gehalten werden; wornach sich dann ein jeder zu richten, und für die ihm wiederfahrende ohnabsichtliche Strafe zu hauen wissen wird. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kansley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhans den 28ten April 1767.

Wilhelm Anton rpp.

(L.S.)

LII.

LIII.
Verbot
wider den Kleider Aufwand
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund und sügen hiemit zu wissen: Nachdem seithero wahrgenommen worden, daß unter den gemeinen Bürger- und Bauernweibern ein übermäig Kleider- Pracht eintretzen wolle, dahero gewisse Landsstände von Uns verlanget haben, daß Wir diesen, zum Verderben und Aermuth führenden Aufwand zureichend begegnen, und demselben einen Einhalt thuen mögten: So haben Wir diesem, zum Landesbesten gereichenden Verlangen gnädigst zu willfahren; keinen Aufstand gesunden; schen also, verordnen und wollen, daß hinsywo die gemeine Bürger- und Bauer- Weiber, wie auch die Dienstmägde alles Gold und Silvers auf denen Kleidungen, und insonderheit auf ihren Hauben, oder Mützen, alles Sammet und Seiden, wie auch Brabantischer Kannten oder Spiken, wie weniger nicht alles Cammettuchs, und Sihes sich gänzlich enthalten sollen. Sind sie gleichwohl mit dergleichen Klei-

dungen jeho versehen, so ist ihnen zwar erlaubt, dieselbe fernerhin, bis den xten May künftigen 1768ten Jahrs zu tragen, und zu gebrauchen, in Zukunft aber soll ihnen dergleichen wieder anzuschaffen, gänzlich verboten, und alle diejenige, welche von nun an, diese verbotene Kleidungen sich angeschafft zu haben, und die jetzt habende nach dem xten May künftigen Jahrs zu tragen, betreten und überführt werden, sollen in 5 Rthl. Strafe verfallen, und darauf von Beamten und Gerichtshabern sofort exequirret, auch mit der Konfiscation sothant Kleidungen wider sie verfahren werden, und soll solche confiszierte Kleidung sowohl, als vorhemeldte Geldstrafe denen Gerichtshaberen in ihren Jurisdicitions-Districten anheim fallen, in unsern unmittelbaren Districten aber, Und zu ztl berechnet, das eine Drittheil hingegen unsernen Beamten, für ihre hierunter zu bezeugende Wachsamkeit und Handhabung dieser Verordnung, zu Theil werden: Damit aber auch denen Kauf- und Handelsleuten dergleichen Kleiderwaaren an die gemeine Bürger- und Bauerweiber, oder deren Ehemänner, auch an die Dienstmägde zu creditiren die Gelegenheit benommen werde; so sollen sie ihrer gänzlichen Forderung, welche aus dem Borg dieser Waaren herrühret, in so fern der Borg nach Verkündigung dieser unserer Verordnung geschenken ist, verlustig seyn, und mit der desfalls anzubringenden Klage abgewiesen, auch, auf Erforderten des Schuldners, endlich zu erhalten, angehalten werden, daß in der Waaren Rechnung

unter einem verstellten Namen, obige verbotene Kleiderwaaren nicht begriffen seyn. Wornach sich unsere sämliche so Ober- als Untergesetzter in judicando, wie auch Beamte und Gerichtshaber, Kaufleute, und alle übrige, denen es angehört, gehorsamst zu achten haben. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf unserm Residenzschlos Neuhaus den 28. April 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)